

Urheberrechtsverstöße in P2P-Netzwerken („Tauschbörsen“)

- Abmahnung und strafbewehrte Unterlassungserklärung -

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Alljährlich klagt gerade die Musikindustrie darüber, welche massiven Umsatzeinbußen ihr durch illegale Downloads aus dem Internet entstehen, wobei von den illegalen Downloads natürlich auch Filme und Software betroffen sind. Auch wenn die Art und Weise, in der diese Umsatzeinbußen berechnet werden, zum Teil mehr als fragwürdig ist, und mangelnde Qualität einiges zu der Misere der Musikindustrie beigetragen haben mag, so muß man sich gleichwohl vor Augen halten, daß der Download von urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere aus sogenannten P2P-Netzwerken („Tauschbörsen“) rechtswidrig ist.

Vor diesem Hintergrund wehrt sich die Musikindustrie durch die Beauftragung von spezialisierten Unternehmen und Anwaltskanzleien, welche im Internet begangene Urheberrechtsverstöße verfolgen.

1. Wie wird der Anschlußinhaber ermittelt?

Zunächst muß man sich vor Augen halten, daß P2P-Netzwerke regelmäßig in der Weise funktionieren, daß mit dem *Download* einer Datei gleichzeitig ein *Upload* verbunden ist. Selbst wenn auf dem Laufwerk keine Daten freigegeben worden sind, so betrifft der *Upload* doch zumindest die Datei, die gerade heruntergeladen wird.

Mit spezieller Software wird nun von dem Nutzer des P2P-Netzwerkes ein Teil der Datei heruntergeladen. Über den ermittelten Hash-Wert der Datei soll deren Identität mit dem urheberrechtlich geschützten Werk sichergestellt werden. Dabei soll auf die Unsicherheiten, welche von der Identitätsfeststellung über den Hash-Wert ausgehen, an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Daneben wird zwecks Ermittlung des Anschlußinhabers die IP-Adresse desjenigen gespeichert, der die Datei – und sei es im Zuge des eigenen Downloads und damit unter Umständen noch unvollständig – zum Upload anbietet.

Bis vor einiger Zeit waren die Rechteinhaber darauf angewiesen, Strafanzeigen zu erstatten, um durch die Strafverfolgungsbehörden die Anschlußdaten zu der IP-Adresse ermitteln zu lassen. Die Betroffenen waren dann nicht nur mit dem zivilrechtlichen Verfahren, sondern daneben auch mit einem Strafverfahren konfrontiert.

Zwischenzeitlich steht den Rechteinhabern in zahlreichen Fällen ein eigener Auskunftsanspruch zu, wobei hierzu ein gerichtlicher Beschluß erwirkt wird, welcher den jeweiligen Provider zur Weitergabe der Daten des Anschlußinhabers verpflichtet.

Die Mitteilung der Daten durch den Provider erfolgt dann erfahrungsgemäß vergleichsweise zeitnah, ohne daß der Provider seinen Kunden informiert, eine solche Auskunft erteilt zu haben.

2. Welche Ansprüche bestehen bei Verletzung eines Urheberrechts?

Nach § 97 Abs.1 des Urheberrechtsgesetzes kann derjenige, der widerrechtlich das Urheberrecht verletzt, auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Daneben besteht ein Anspruch gegen den Verletzer auf Ersatz der Kosten für eine erfolgte Abmahnung (§ 97 a UrhG), welcher „in einfach gelagerten Fällen“ auf 100,- € begrenzt ist.

Nach § 97 Abs.2 des UrhG besteht zudem ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig handelte.

3. Haftet auch der Anschlußinhaber?

Nicht selten handelt es sich bei dem ermittelten Anschlußinhaber nicht um diejenige Person, welche den Download in den P2P-Netzwerk veranlaßt hat. Gerade in Familien ist Anschlußinhaber oftmals ein Elternteil, während die Urheberrechtsverletzung auf ein minderjähriges Kind zurückzuführen ist.

Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich alles andere als einheitlich, wobei einige Gerichte ausgesprochen hohe Anforderungen an den Anschlußinhaber stellen und regelmäßig als „Mitstörer“ in Anspruch nehmen. So sollten Anschlußinhaber nach der Auffassung einiger Gerichte jene Ports sperren, die für die Nutzung von P2P-Netzwerken benötigt werden, oder für eine besonders gute Verschlüsselung von W-LAN-Netzwerken Sorge tragen müssen.

Problematisch sind noch eine ganze Reihe weiterer Punkte wie etwa das Fordern von Anwaltsgebühren für eine Abmahnung, obwohl der Rechteinhaber diese gar nicht bezahlt hat, die Forderung

von Schadensersatz ohne Nachweis der Fahrlässigkeit des Anschlußinhabers oder die Kosten einer sogenannten Zweitabmahnung.

Aufgrund der jeweils zu beachtenden Besonderheiten empfiehlt es sich, anwaltlichen Rechtsrat einzuholen.

4. Die „strafbewehrte Unterlassungserklärung“

Regelmäßig verlangt der Rechteinhaber die Abgabe einer sogenannten strafbewehrten Unterlassungserklärung, mit welcher sich der Betroffene dazu verpflichtet, bestimmte Handlungen zu unterlassen und für jede Zuwiderhandlung eine empfindliche Vertragsstrafe zu zahlen.

Diese strafbewehrten Unterlassungserklärungen sind stets vorformuliert, wobei regelmäßig in den Anwaltsschreiben davor gewarnt wird, diese Erklärungen zu ändern.

Dabei besteht allerdings häufig Änderungsbedarf, um das Risiko der Zahlung einer Vertragsstrafe nicht ausufern zu lassen. So kann zum einen die Handlung, zu deren Unterlassung sich der Betroffene verpflichtet, stark begrenzt werden. Auch wird regelmäßig eine bestimmte, in Euro bezeichnete Vertragsstrafe genannt, wobei andere Formulierungen aus Sicht des Betroffenen geeigneter sind.

Dabei sollte man allerdings vorsichtig sein, anstatt der verlangten Erklärung eine Formulierung zu wählen, welche nicht auf den Einzelfall zugeschnitten und etwa dem Internet entnommen ist. Wird die Unterlassungserklärung nämlich zu eng gefaßt, so ist damit die sogenannte Wiederholungsfahr nicht ausgeräumt, so daß eine Klage droht. Diese geht mit erheblichen Kosten einher, da die Gerichte bei Urheberrechtsverstößen von ganz erheblichen Streitwerten ausgehen, nach denen sich dann die Verfahrenskosten berechnen.

Auch ist es gelegentlich sinnvoll, eine Unterlassungserklärung in einer Fassung abzugeben, welche die zu unterlassende Handlung sogar noch erweitert. Auf diese Weise läßt sich etwa die Gefahr der Kostentragung einer sogenannten Zweitabmahnung ausräumen, welche gerade in jüngster Zeit häufig ausgesprochen wird, wenn es sich bei dem beanstandeten Download um eine Compilation mit den Werken verschiedener Künstler handelte. Hier drängt sich der Verdacht auf, daß ganz gezielt eingeschränkte Unterlassungserklärungen verwendet werden, damit dann über einen weiteren Rechteinhaber erneut eine kostenpflichtige Abmahnung ausgesprochen werden kann.

Auch insoweit können wir nur dringend empfehlen, sich sofort nach Erhalt des gegnerischen Anwaltsschreibens um eine fachkundige, anwaltliche Beratung zu bemühen, durch die sich nicht selten die insgesamt entstehenden Kosten sogar senken lassen.

5. Wie reagiere ich auf einen Anhörungsbogen der Polizei?

Der Anhörungsbogen der Polizei zeigt, daß ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, wobei bei „kleineren“ Urheberrechtsverletzungen in der Regel davon abgesehen wird, zuvor eine Hausdurchsuchung zu veranlassen, um zu ermitteln, wer für die Tat verantwortlich ist.

Oftmals läßt sich anwaltlich eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, wobei über den Anwalt dann auch die Akteneinsicht erlangt werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist, daß das Strafverfahren in der Regel nur die Vorstufe für den Rechteinhaber ist, an die Daten des Anschlußinhabers zu gelangen und die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung – nebst Zahlung entsprechender Gebühren etc. – zu fordern.

An dieser Stelle ist es dann zumindest zu erwägen, ob man dieser Forderung nicht zuvorkommt, selbst eine strafbewehrte Unterlassungserklärung entwirft und diesem dem aus der Ermittlungsakte ersichtlichen Rechteinhaber übersendet, damit dieser gar nicht erst tätig werden muß.

6. Wie kann mir ein Rechtsanwalt helfen?

Ein Rechtsanwalt mit Erfahrung im Urheberrecht wird Sie beraten,

... ob Sie für eine Urheberrechtsverletzung überhaupt (mit-)verantwortlich sind

... ob Sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben müssen,

... ob die Unterlassungserklärung gegebenenfalls in einem geringeren Umfang oder zur Vermeidung einer Zweitabmahnung erweiterten Umfangs abgegeben werden muß

... ob Sie eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz und den Anwaltsgebühren trifft

Erforderlichenfalls ist Ihnen Ihr Anwalt auch gerne behilflich,

... in einem Strafverfahren Akteneinsicht zu nehmen

... eine Einlassung in den Strafverfahren abzugeben und ggf. die Einstellung anzuregen

... aufgrund der Erkenntnisse aus der Strafakte zwecks Kostenreduzierung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vorzubereiten